



Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Kleine Anfrage Antwort

KA/258/XXI

Fragesteller:	Eingang:	25.10.2023
Reichenbach, Marina	Weitergabe:	26.10.2023
Fraktion der SPD	Fälligkeit:	30.11.2023
Antwort von:	Beantwortet:	04.12.2023
BA/SUV	Erledigt:	04.12.2023

Annahme und Entsorgung von Elektro-Altgeräten in Neukölln

Fragestellung der Bezirksverordneten:

1. Welche neuen Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2022 bezüglich der Entsorgung von Elektro-Altgeräten?
2. Auf welche Läden und Supermärkte in Neukölln trifft es zu, dass kostenfrei Elektroschrott mit einer Kantenlänge von max. 25 cm abgegeben werden kann? (bitte insbesondere Supermärkte und Drogerien auflisten)
3. Inwiefern informieren diese Läden und Supermärkte über eine kostenfreie Abgabe und Entsorgung von Elektro-Altgeräten und welche Bemühungen hat das Bezirksamt unternommen, um die neuen Regeln bekannt(er) zu machen?
4. Inwiefern verwenden die unter 2 aufgeführten Läden ein einheitliches Label, damit Kund*innen sofort erkennen können, dass sich hier eine Sammel- und Abgabestelle für Elektrokleingeräte befindet?
5. Inwiefern klären diese unter 2 aufgeführten Läden darüber auf, dass auch Geräte mit einer Kantenlänge über 25 cm bei Neukauf eines Geräts der gleichen Geräteart unentgeltlich zurückgenommen werden?

Antwort des Bezirksamtes:

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Reichenbach,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ab dem 01.01.2022 gilt das geänderte Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Das ElektroG legt nach §1 „Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Um diese abfallwirtschaftlichen Ziele zu erreichen, soll das Gesetz das Marktverhalten der Verpflichteten regeln.“

Das ElektroG regelt danach die Rücknahme und fachgerechte Entsorgung von Elektro-Altgeräten. Diese beinhaltet diversen Pflichten für Hersteller, Vertreiber und Entsorger. Zum Beispiel müssen ab dem 01.07.2022 auch die meisten Lebensmitteldiscounter Altgeräte zurücknehmen.

Zu 2.:

Nach § 17 Abs. 1 ElektroG sind Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, verpflichtet,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen und
2. Auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich

zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Bei den gesuchten Betrieben mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern handelt es sich um solche, die in der Gewerbedatenbank unter "Einzelhandel mit [...]" eingetragen werden. Diese Art der gewerblichen Tätigkeit ist lediglich anzeigepflichtig; in Einzelfällen überwachungsbedürftig (§ 38 GewO) hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Unterlagen, aus denen eine Betriebsgröße (hier im Sinne der Fläche) hervorgehen, liegen nicht vor, sind nicht Bestandteil des gewerblichen Anzeigeverfahrens und werden deswegen auch nicht erhoben.

Im Bezirk gibt es derzeit 88 Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, also großflächigem Einzelhandel (siehe Neukölln Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Fortschreibung April 2023 inkl. Anlagen; Drs. 0820/XXI; Vorlage beschlossen in der Sitzung der BVV am 30.08.2023), auf die der erfragte Sachverhalt zutrifft.

Zu 3. bis 5:

Die erfragten Sachverhalte entziehen sich der Kenntnis des Bezirksamtes. Die hierfür notwendigen personellen wie finanziellen Ressourcen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Jochen Biedermann
Bezirksstadtrat